

EG - SICHERHEITSDATENBLATT
Klebstoff EDICOLL 50 POLSTER Art.-Nr. 223 070

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 453/2010 vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 133 vom 31 Mai 2010)

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS / DER ZUBEREITUNG UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Kleber **EDICOLL 50 POLSTER**

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Polsterkleiber.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: nicht angegeben.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Vertrieb durch:

Ernst Diekgraefe GmbH&Co.

Altenaer Straße 13

58762 Altena

Telefon: +49 (0) 2352 7001-0

Telefax: +49 (0) 2352 7001-99

Email: info@ed-altena.de

Web: www.ed-altena.de

1.4 Notrufnummer

Giftnotruf Berlin: 0 30 30686 700

Bearbeitungsdatum: 07.11.2010

Überarbeitet am: 13.10.2016

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Gemischs

2.1.1. Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Flam. Liq.2

H225 – Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Skin Irrit.2

H315 – Verursacht Hautreizungen.

Skin Sens.1

H317 – Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Repr. kat.2

EG - SICHERHEITSDATENBLATT
Klebstoff EDICOLL 50 POLSTER Art.-Nr. 223 070

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 453/2010 vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 133 vom 31 Mai 2010)

H361 – Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen – Expositionsweg – Einatmung.

STOT SE 3

H336 – Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.

STOT RE 2

H373 – Kann die Organe schädigen (Nervensystem) bei längerer oder wiederholter Exposition – Expositionsweg – Einatmung.

Aquatic Chronic 2

H411 – Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Aspirationsgefahr, Kategorie 1 – Asp.Tox.1

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt – siehe Abschnitt 9 und Abschnitt 11.

2.2 Kennzeichnungselemente



GHS02



GHS08



GHS07



GHS09

Gefahrenpiktogramme:

Signalwort: Gefahr

Gefahrenhinweis:

H225 – Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H315 – Verursacht Hautreizungen.

H317 – Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H336 – Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.

H361 – Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen – Expositionsweg – Einatmung.

H373 – Kann die Organe schädigen (Nervensystem) bei längerer oder wiederholter Exposition – Expositionsweg – Einatmung.

H411 – Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P210 – Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P261 – Einatmen von Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

P273 – Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 – Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P302+P352 – BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser/Wasser mit Seife waschen.

P403+P233: – An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

EG - SICHERHEITSDATENBLATT
Klebstoff EDICOLL 50 POLSTER Art.-Nr. 223 070

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 453/2010 vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 133 vom 31 Mai 2010)

P 501 - Inhalt/Behälter auf Deponien für gefährliche Abfälle zuführen.

Ergänzende Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett:

Enthält: Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt leicht, Kolophonium, Aceton.

2.3 Sonstige Gefahren

Der Stoff erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Gemisch

Gefährliche Bestandteile

Bestandteil	Index-Nr.	CAS Nr.	EG-Nr.	Gewichtsanteil %	Die Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
					Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	Gefahrenhinweise
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte; Low wasserstoffbehandelt Naphtha REACH-Registrierungs-Nr: 01-2119475133-43-0011	649-328-00-1	64742-49-0	265-151-9	>45,0%	Flam .Liq.2 Skin Irrit.2 Asp. Tox.1 Repr.2 STOT SE 3 STOT RE 2 Aquatic Chronic 2	H225 H315 H304 H361 H336 H373 H411
Kolophonium REACH-Registrierungs-Nr 01-2119480418-32-XXXX	650-015-00-7	8050-09-7	232-475-7	> 1,0	Skin sens.1	H317
Aceton REACH-Registrierungs-Nr: 01-2119471330-49-0002	606-001-00-8	67-64-1	200-662-2	< 9,0	Flam Liq. 2 STOT SE3 Eye Irrit 2 EUH066	H225 H336 H319

Voller Wortlaut Gefahrenhinweise und EU-Gefahrenhinweise in ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE – HILFE – MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Inhalation:

Betroffene an die frische Luft bringen. Betroffene in Ruhelage bringen und warm halten, enge Kleidung lockern. Bewusstlose in stabile Seitenlage bringen; kontrollieren der Atemwege. Wenn das

EG - SICHERHEITSDATENBLATT
Klebstoff EDICOLL 50 POLSTER Art.-Nr. 223 070

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 453/2010 vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 133 vom 31 Mai 2010)

Einatmen schwer fällt, Sauerstoff verabreichen, beim Aussetzen der Atmung, künstliche Beatmung. Bei Bewusstlosigkeit, Atemnot und anhaltenden Beschwerden sofort einen Arzt hinzuziehen.

Nach Hautberührung:

Beschmutzte, getränkte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife oder einem mildem Waschmittel. Im Falle des Auftretens und Reizungserscheinungen anhalten, einen Arzt aufsuchen.

HINWEIS: kontaminierte / getränkte Kleidung in sicher Platz weg von Wärm- und Zündquellen entfernen.

Nach Augenberührung:

Kontakt mit dem Augen: sofort gründlich mit fließendem Wasser spülen, Kontaktlinsen entfernen (wenn vorhanden) und ca. 15 Minuten spülen. Während des Spülens die Augenlider weit auseinander halten und den Augapfel bewegen. Im Falle des Auftretens von Reizungserscheinungen anhalten und einen Arzt aufsuchen.

HINWEIS: Zu starken Wasser-Strahl vermeiden, um Schäden an der Hornhaut zu vermeiden.

Nach Verschlucken:

Sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Mund mit Wasser ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen – Gefahr von Aspirat in der Lunge. Im Falle eines natürlichen Erbrechens, Geschädigte(r) in Neigungsposition halten.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verschlucken kann Lungenschäden, beispielsweise Bronchopneumonie, verursachen. Nach

Augenberührung: Kann Augenreizung verursachen.

Nach Hautberührung: Verursacht Entfettung, Trocknung und Rissbildung der Haut. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Nach Inhalation: Verursacht Reizung der Atemwege, Husten, Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit. Längerer oder wiederholter Kontakt kann zu Störungen des zentralen Nervensystems, wie Kopfschmerzen und Schwindel, mangelnde Koordination und Benommenheit führen. Bei hoher Konzentrationen Verlust des Bewusstseins möglich.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Zeigen Sie dieses Sicherheitsdatenblatt oder Etikett / Verpackung dem medizinischen Personal, das Hilfe leistet. Diejenigen sollten, bei unbekannter Konzentration der Dämpfe, mit Atemschutz ausgestattet werden.

Hinweis für den Arzt: symptomatische und unterstützende Behandlung.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Kohlendioxid, Löschpulver, Schaum, Sprühwasser oder Wasserdampf.

Ungeeignete Löschmittel: geschlossene Ströme von Wasser.

EG - SICHERHEITSDATENBLATT
Klebstoff EDICOLL 50 POLSTER Art.-Nr. 223 070

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 453/2010 vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 133 vom 31 Mai 2010)

HINWEIS: Wasser kann wirkungslos sein, da das Produkt in Wasser unlöslich und leichter als Wasser ist. Sprühwasser kann verwendet werden um Behälter zu kühlen, um Verschüttungen zu nicht brennbaren Gemischen zu verdünnen und um die Dämpfe zu verteilen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehenden Gefahren

Die Mischung ist leicht entzündlich. Empfindlich gegen elektrostatische Entladung. Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich am Boden aus, sammeln sich in den unteren Bereichen und Vertiefungen; bilden mit Luft explosive Gemische. Geschlossene Behälter, die Feuer oder hohen Temperaturen ausgesetzt sind, können durch eine Erhöhung des Drucks im Inneren, explodieren. In der Brandumgebung entstehen Kohlenstoffoxide. Inhalation der Verbrennungsprodukte vermeiden – Gesundheitsrisiko!

5.3. Hinweise zur Brandbekämpfung

Befolgen Sie die Verfahren zur Brandbekämpfung von Chemikalien. Im Brandfall große Mengen des Produkts aus der Gefahrenzone entfernen. Brandbekämpfung aus sicherer Entfernung, hinter Schutz oder mit unbemannten Feuerlöschkanonen führen. Rettungskräfte rufen. Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes Wasser aus sicherer Entfernung (Explosionsgefahr) kühlen. Wenn möglich, aus der Gefahrenzone entfernen. Nach der Entfernung aus der Gefahrenzone, weiterhin Besprengen, bis sie vollständig abgekühlt sind.

Abwasser oder Löschwasser nicht in Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Die anfallenden Abfälle und Rückstände nach dem Brand in Übereinstimmung mit den örtlichen Vorschriften entsorgen. Personen, die bei der Feuerbekämpfung beteiligt sind, sollten geschult sein und mit Atemschutz mit unabhängiger Luftzufuhr und Vollschutzanzug ausgestattet sein.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzkleidung aus Naturmaterialien (Baumwolle) oder ein anderes nicht elektrisierendes, Handschuhe aus Nitril-Kautschuk (Dicke 1,25 mm, Durchbruchzeit 480 Minuten), Butylkautschuk (Dicke 0,5 mm, Durchbruchzeit 480 Minuten) und Schutzbrille tragen, Schütz gegen Flüssigkeit/Tropfen. Nicht trinken, essen, rauchen während des Gebrauchs. Ausreichende Belüftung, um die Exposition unter den Grenzwerten zu halten. Zündquellen entfernen (Flammen löschen, Rauchverbot und Verwendungsverbot den Funkenbildungswerkzeuge bekannt geben). Ungeschützte Personen aus der Gefahrenzone entfernen. Direkten Kontakt mit der Mischung vermeiden. Einatmen von Dämpfen vermeiden. Falls nötig – Evakuierung.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation, Oberflächen- und Grundwasser und Böden eindringen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Gullys absichern. Wenn möglich, das Ausfließen verhindern (Flüssigkeitszufluss schließen, abdichten).

EG - SICHERHEITSDATENBLATT
Klebstoff EDICOLL 50 POLSTER Art.-Nr. 223 070

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 453/2010 vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 133 vom 31 Mai 2010)

Beschädigte Behälter in Ersatz-Behälter stellen. Kontaminierte Oberfläche mit inertem, nicht brennbarem, absorbierendem Material (Erde, Sand, Vermiculit) bestreuen und in einem geschlossenen und beschrifteten Container deponieren. Entsorgung gemäß den geltenden Vorschriften.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Entsorgen in Übereinstimmung mit den Empfehlungen in Abschnitt 13. Expositionsbegrenzung – siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden:

Die Bildung explosionsfähiger Lösemitteldämpfe in der Luft verhindern.

Zündquellen entfernen – verwenden Sie keine offenen Feuer, nicht rauchen, keine funkenbildende Werkzeuge und Geräte verwenden, keine Kleidung aus Stoffen, die anfällig für statische Elektrizität sind. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen verwenden.

Behälter und Empfangseinrichtung erden.

Behälter mit Flüssigkeit vor dem Aufheizen schützen.

Im Lagerbereich einen einfachen Zugang zu Löschmittel und Rettungsausrüstung (gegen Feuer, Verschütten, Leckage, etc.) sichern.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz:

Kontakt mit Haut und Augen vermeiden.

Dämpfe und Aerosolen nicht einatmen.

Nicht essen, trinken, rauchen während der Arbeit mit dem Gemisch. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen, vor erneutem Tragen waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur in gut belüfteten Räumen mit Absaugung anwenden. Installation, Geräte und Behälter sollten immer verschlossen werden. Dämpfe mit Luft können ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

Dämpfe sind schwerer als Luft und können sich an der Oberfläche des Fußbodens oder dem Boden ansammeln.

In dem original, richtig gekennzeichneten, Behälter dicht verschlossen, an einem kühlen, trocknen und gut belüfteten Raum lagern, mit Elektro- und Belüftungsinstallation, mit expositionsverhindernden Ausführung ausgestattet, im Temperatur von +5°C bis 35°C.

Fernhalten von Wärmequellen, Zündquellen, Oxidationsmitteln, starke Säuren, starke Basen. Vor Sonnenlicht schützen.

Elektrische Geräte, Belüftung, Leuchten mit explosionsgeschützter Ausführung verwenden.

7.3. Spezifische Endanwendungen

EG - SICHERHEITSDATENBLATT
Klebstoff EDICOLL 50 POLSTER Art.-Nr. 223 070

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 453/2010 vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 133 vom 31 Mai 2010)

Keine Informationen über andere als die in Abschnitt 1.2 aufgeführten Anwendungen.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

Stoff: n-Hexan CAS-Nr: 110-54-3				
Land	Grenzwert – 8 Stunden		Grenzwert – kurzzeitig*	
	ppm	mg/m ³	ppm	mg/m ³
Österreich	20	72	80	288
Deutschland (AGS)	50	180	400 (1)	1440 (1)
Europäische Union	20	72		
Polen		72		-
Schweiz	50	180	400	1440

Stoff: Hexanisomeren acyclischer, gesättiger mit Ausnahme von n-Hexan CAS-Nr: 107-83-5; 96-14-0; 75-83-2; 73513-42-5; 79-29-8				
Land	Grenzwert – 8 Stunden		Grenzwert – kurzzeitig*	
	ppm	mg/m ³	ppm	mg/m ³
Österreich	200	700	800	2800
Deutschland (AGS)	500	1800	1000(1)	3600(1)
Europäische Union				
Polen		500		1500
Schweiz	500	1800	1000	3600

Stoff: Benzol CAS-Nr: 71-43-2				
Land	Grenzwert – 8 Stunden		Grenzwert – kurzzeitig*	
	ppm	mg/m ³	ppm	mg/m ³
Österreich	1	3,2	4	12,8
Deutschland (AGS)	0,6 (2)	1,9 (2)	4,8 (1) (2)	15,2 (1) (2)
Europäische Union	1	3,25		
Polen		1,6		-
Schweiz	0,5	1,6		

Stoff: Aceton CAS-Nr: 67-64-1				
Land	Grenzwert – 8 Stunden		Grenzwert – kurzzeitig*	
	ppm	mg/m ³	ppm	mg/m ³
Österreich	500	1200	2000	4800
Deutschland (AGS)	500	1200	1000 (1)	2400 (1)
Europäische Union	50	1210		
Polen		600		1800

EG - SICHERHEITSDATENBLATT
Klebstoff EDICOLL 50 POLSTER Art.-Nr. 223 070

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 453/2010 vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 133 vom 31 Mai 2010)

Schweiz	500	1200	1000	2400
---------	-----	------	------	------

* - „Kurzzeitig“ bedeutet 15 Minuten, wenn nicht anders angegeben

(1) – 15-Minuten-Mittelwert.

(2) – Exposition am Arbeitsplatz Konzentration entsprechende der vorgeschlagenen tolerierbaren Krebsrisiko.

Angaben über Überwachungsverfahren

Stoffname	CAS-Nr.	Expositionshöhen	Wert	Einheit
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt leicht; Low wasserstoffbehandelt Naphtha	64742-49-0	DNEL ARBEITNEHMER (dermal, chronische Wirkungen)	13	mg/kg/Tag
		DNEL ARBEITNEHMER (durch Inhalation, chronische Wirkungen)	93	mg/kg/Tag
		DNEL VERBRAUCHER (dermal, chronische Wirkungen)	7	mg/kg/Tag
		DNEL VERBRAUCHER (durch Inhalation, chronische Wirkungen)	20	mg/kg/Tag
		DNEL VERBRAUCHER (oral, chronische Wirkungen)	6	mg/kg/Tag
		PNEC Wasser, Sedimente, Boden (landwirtschaftlich), Kläranlage	nicht anwendbar	
		Aceton	67-64-1	DNEL ARBEITNEHMER (durch Inhalation, acute Wirkungen)
		DNEL ARBEITNEHMER (dermal, chronische Wirkungen)	186	mg/kg/ Körpergew/Tag
		DNEL ARBEITNEHMER (durch Inhalation, chronische Wirkungen)	1210	mg/m ³
		DNEL VERBRAUCHER (dermal, chronische Wirkungen)	62	mg/kg/Tag
		DNEL VERBRAUCHER (durch Inhalation, chronische Wirkungen)	200	mg/m ³
		DNEL VERBRAUCHER (oral, chronische Wirkungen)	62	mg/kg/Körpergew/Tag
		PNEC Süßwasser	10,6	mg/l
		PNEC Meerwasser	1,06	mg/l
		PNEC Süßwassersedimente	30,4	mg/kg
		PNEC Meeressedimente	30,4	mg/kg
		PNEC Boden (landwirtschaftlich)	29,5	mg/kg
		PNEC Kläranlagen	100	mg/l

Hygienische Empfehlungen

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Einatmen von Dampf und Spray vermeiden.
 Grundlegende Hygienevorschriften beachten: nicht essen, nicht trinken nicht rauchen am Arbeitsplatz.
 Bei Arbeitsende Hände mit Seife und Wasser waschen. Kontaminierte Kleidung nicht verwenden.
 Es wird empfohlen, den Arbeitsplatz mit Augenwaschwasser und Dusche auszustatten.

EG - SICHERHEITSDATENBLATT

Klebstoff **EDICOLL 50 POLSTER** Art.-Nr. 223 070

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 453/2010 vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 133 vom 31 Mai 2010)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Unabdingliche lokale Absaugung an den Orten ihrer Emissionen und allumfassende Belüftung. Sauglüftungsöffnungen der lokalen Lüftung: auf der Arbeitsebene oder darunter.

Allgemeine Lüftung: an der Spitze des Raumes und an dem Boden.

Die Lüftungssysteme müssen, mit der Gefahr von Feuer oder Explosion festgelegten Bedingungen, entsprechen. Nicht in der Nähe von Wärmequellen und Zündquellen benutzen. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung



Augenschutz

Schutzbrille bei Gefahr Spritzen in die Augen oder längerer Exposition. Es wird empfohlen, den Arbeitsplatz in Wasserdusche zur Augenspülung auszustatten.



Handschutz

Es wird empfohlen Schutzhandschuhe einzusetzen (z.B. aus Neopren oder gummierten Textil). Siehe Abschnitt 6.1.



Hautschutz

Schutzanzug / Schutzschürze.



Atemschutz

Unter normalen Bedingungen ist kein Atemschutz erforderlich. Bei unzureichender Belüftung oder durch Einwirkung von Dampfkonzentrationen, die über den Grenzwerten sind, zugelassenen Atemschutzmaske tragen.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Eindringen in die Kanalisation, Oberflächen- und Grundwasser und Böden treffen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a) Aussehen	: gelbe bis dunkelrot viskose Flüssigkeit
b) Geruch	: charakteristisch
c) Geruchsschweel	: keine Daten
d) pH -Wert	: nicht anwendbar
e) Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	: < 0°C *
f) Siedebeginn und Siedebereich	: 64 -90°C *
g) Flammpunkt	: < 23°C
h) Verdampfungsgeschwindigkeit	: keine Daten
i) Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	: nicht anwendbar
j) obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	: 8,3 – 1,2 %Vol.*
k) Dampfdruck	: ~ 122,6 hPa bei 20°C (berechnet)

EG - SICHERHEITSDATENBLATT

Klebstoff **EDICOLL 50 POLSTER** Art.-Nr. 223 070

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 453/2010 vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 133 vom 31 Mai 2010)

l) Dampfdichte	: 2,97 (Luft =1)*
m) relative Dichte	: 0,821g/cm ³ bei 40°C
n) Löslichkeit(en)	: Es ist unlöslich in Wasser
o) Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	: log Pow 0,2 – 3,2*
p) Selbstentzündungstemperatur	: > 223°C*
q) Zersetzungstemperatur	: keine Daten
r) Viskosität	: 282,6 mm ² /s bei 40°C
s) explosive Eigenschaften	: nicht anwendbar
t) oxidierende Eigenschaften	: nicht anwendbar
*Die Bereiche sind für die Stoffe, die zu der gleichen Registrierungsgruppe angegeben –Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte; Low wasserstoffbehandelt Naphtha	

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Unter den Bedingungen der Lagerung und der Handhabung in Übereinstimmung mit dem beabsichtigten Zweck – Reaktivitätsmangel.

10.2. Chemische Stabilität

Bei Verwendung und Lagerung unter normalen Bedingungen ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Dämpfe bilden mit Luft explosive Gemische.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hohe Temperaturen, offene Flammen und andere Zündquellen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel, konzentrierte Säuren – Salpetersäure, Schwefelsäure und Mischungen davon.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

<u>Stoffname</u>	<u>CAS-Nr.</u>	<u>Dose</u>	<u>Wert</u>	<u>Einheit</u>
Naphtha (Erdöl), Mit Wasserstoff behandelte leichte;	64742-49-0	LD50 - oral Ratte	> 16750	mg/kg
		LD50 - dermal Kaninchen	> 3350	mg/kg
		LC50 - durch Inhalation Ratte	259354	mg/m ³ /4h
Low wasserstoff- Behandelt Naphtha				
Aceton	67-64-1	LD50 - oral Ratte		5800 mg/kg
		LD50 - dermal Kaninchen Meerschweinchen		7400 mg/kg
		LC50 - durch Inhalation Ratte		76 mg/l/4h

EG - SICHERHEITSDATENBLATT
Klebstoff EDICOLL 50 POLSTER Art.-Nr. 223 070

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 453/2010 vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 133 vom 31 Mai 2010)

Kolophonium	8050-09-7	LD50 - oral Ratte	2800	mg/kg
		LD50 - dermal Ratte	> 2000	mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Es verursacht Rissbildung und Abblättern der Haut, aufgrund von Austrocknen und Entfettung; bei längerem oder häufiger Kontakt verursacht Hautreizungen. Länger (mehrere Stunden) direkten Kontakt mit der Flüssigkeit kann schmerzhaftes Brennen, Juckreiz verursachen.

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Hohe Konzentrationen von Dämpfen / Nebel oder flüssige Spritzer in die Augen können Reizungen der Schleimhäute der Augen, (Brennen, Rötung, Tränenfluss) oder vorübergehende Augenreizung verursachen.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Keimzell-Mutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten und Kriterien für die Einstufung des Gemisches wird es als fortpflanzungsgefährdend, der Kategorie 2 eingestuft. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen – Expositionsweg – Einatmen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität STOT bei einmaliger Exposition:

Hohe Konzentrationen von Dämpfen / Nebel kann mäßige Reizung der Schleimhäute, der Atemwege (Halsschmerzen, Husten), Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit verursachen; bei länger Exposition Atemstörungen möglich, Störungen des zentralen Nervensystems, Koordinationsstörungen, Verwirrtheit, Schläfrigkeit, Verlust des Bewusstseins. Expositionsweg – Einatmen. Die mündliche Vergiftung kann Magenverstimmung (Übelkeit, Erbrechen und Bauchschmerzen) auftreten. Können Symptome wie in der Inhalationsvergiftung auftreten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität STOT bei wiederholter Exposition:

Länger andauernde Einwirkung von Dämpfen kann zu neurotoxischen Störungen verursachen. Wiederholter oder längerer Einwirkung kann zu Hauttrockenheit, Reißen und chronische Hautentzündung verursachen. Expositionsweg – Einatmen.

Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, weil die Viskosität beträgt 282,6 mm² /s (siehe Abschnitt 9).

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Keine Daten charakterisieren das Verhalten des Gemisches für die Umwelt.

Aufgrund der verfügbaren Daten und Kriterien für die Einstufung des Gemisches stellt es eine Gefahr für die aquatische Umwelt dar – Chronisch – siehe Abschnitt 3 und Abschnitt 2.

Die Mischung nicht in die Kanalisation und Grundwasser gelangen lassen.

Akute Toxizität

<u>Stoffname</u>	<u>CAS-Nr.</u>	<u>Dose</u>	Wert	Einheit
------------------	----------------	-------------	------	---------

EG - SICHERHEITSDATENBLATT
Klebstoff EDICOLL 50 POLSTER Art.-Nr. 223 070

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 453/2010 vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 133 vom 31 Mai 2010)

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte; Low wasserstoff- behandelt Naphtha	64742-49-0	LC50 – Fische (<i>Oncorhynchus mykiss</i>)	13,37	mg/l (96h)
		EC50 - Wirbellose (<i>Daphnia magna</i>)	23,35	mg/l (48h)
		EC50 - Algen (<i>Pseudokirchnerella subcapitata</i>)	9,902	mg/l (72h)
Aceton	67-64-1	LC50 – Fische (<i>Oncorhynchus mykiss</i>)	5540	mg/l (96h)
		LC50 - Wirbellose (<i>Daphnia pulex</i>)	8800	mg/l (48h)
		LC50 - Wirbellose (<i>Artemia salina</i>)	2100	mg/l (24h)
		LC50 – Fische (<i>Alburnus alburnus</i>)	11000	mg/l (96h)
		LC50 – Regenwürmer	100-1000	µ/cm ² (96h)
Kolophonium	8050-09-7	LC50 – Fische (<i>Brachydanio rerio</i>)	60,3	mg/l (96h)
		EL50 - Wirbellose (<i>Daphnia magna</i>)	911	mg/l (48h)
		EL50 - Algen (<i>Selenastrum capricornutum</i>)	>100	mg/l (72h)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten für die Mischung verfügbar.

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte; Low wasserstoffbehandelt Naphtha, CAS-Nr. 64742-49-0:
leicht biologisch abbaubar (81% nach 28 Tagen)
Hydrolyse als Funktion pH: es gibt keinen
Photolyse / Photochemische Umwandlung: es gibt keinen

Acetone, CAS-Nr. 67-64-1:

Leicht biologisch abbaubar
Hydrolyse als Funktion pH: beständig gegen Hydrolyse (Studium der Bodendegradation)
Photolyse: 18,6 – 114,4 Tagen

Kolophonium, CAS-Nr. 8050-09-7: Leicht biologisch abbaubar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten für die Mischung verfügbar.

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte; Low wasserstoffbehandelt Naphtha, CAS-Nr. 64742-49-0:
Nicht anwendbar –UVCB-Stoff

Acetone, CAS-Nr. 67-64-1:

Biokonzentrationsfaktor- BCF: 3 (berechnete Wert)

Kolophonium, CAS-Nr. 8050-09-7:

BCF-Faktor : 56.23 l/kg (QSAR Schätzverfahren)

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten für die Mischung verfügbar.

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte; Low wasserstoffbehandelt Naphtha, CAS-Nr. 64742-49-0:
Nicht anwendbar –UVCB-Stoff

Acetone, CAS-Nr. 67-64-1:

EG - SICHERHEITSDATENBLATT
Klebstoff EDICOLL 50 POLSTER Art.-Nr. 223 070

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 453/2010 vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 133 vom 31 Mai 2010)

KOC-Koeffizient: 1,5 l/kg bei 20°C, kann in den Boden (landwirtschaftlich) eindringen und durch Grundwasser transportiert werden.

Kolophonium, CAS-Nr 8050-09-7: Keine Daten

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für PBT und vPvB.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Abfallschlüssel 08 04 09* - Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.

Abfallschlüssel Verpackung

15 01 02 – Kunststoffverpackungen.

15 01 04 – Verpackungen aus Metall.

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Keine Verschmutzung von Oberflächen- und Grundwasser zulassen.

Die empfohlene Methode der Kleberabfallbeseitigung ist die Verbrennung durch ein Unternehmen, das für diese Art der Tätigkeit berechtigt ist.

Zerstörung von Klebstoffabfällen und Handhabung von Verpackungsmaterial mit der Verwendung von Klebstoffen ist reguliert:

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle (2008/98/EG).

Deutsche Bundes- und Landesvorschriften, betreffend Abfälle.

Sonstige Empfehlungen zur Entsorgung

Abfälle und Behälter müssen auf gesicherte Weise entsorgen. Getränkte Kleidung, Papiere oder anderes organisches Material stellen eine Brandgefahr dar. Vorsicht beim Umgang mit leeren Behältern, die nicht gründlich gereinigt wurden. Dämpfe von Produktresten können in dem Behälter eine brennbare oder explosive Atmosphäre erstellen. Nicht schneiden, nicht schweißen der gebrauchten Behälter, wenn sie nicht gründlich gereinigt wurden. Verhindern Sie das Eindringen des Produktes in den Böden, Gewässer und Kanalisation.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Die Mischung unterliegt den Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und mit dem Eisenbahn (RID).

14.1 UN-Nummer

1133

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

KLEBSTOFFE, mit entzündbarem flüssigem Stoff

14.3 Transportgefahrenklasse

EG - SICHERHEITSDATENBLATT
Klebstoff EDICOLL 50 POLSTER Art.-Nr. 223 070

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 453/2010 vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 133 vom 31 Mai 2010)

3

14.4 Verpackungsgruppe

II

14.5 Umweltgefahren

Schädlich für die Umwelt

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transportieren immer in geschlossenen Behältern, die senkrecht aufgestellt und ordnungsgemäß gesichert sind. Man muss sich vergewissern, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen was sie im Falle eines Unfalls oder verschütten des Produktes tun.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 353 vom 31 Dezember 2008 in der geänderten Fassung).
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 396 vom 30 Dezember 2006 in der geänderten Fassung).

Nationale Vorschriften in Deutschland

- Wassergefährdungsklassen – WGK 3
- TA-Luft (2002) – organische Stoffe 50 mg/m³ (oder 0,5kg/h)
- Technische Regeln für Gefahrstoffe – TRGS 200, TRGS 222, TRGS 401, TRGS 402*

Nationale Vorschriften in Polen

- Polnisches Gesetz vom 25.02.2011 über chemischen Substanzen und Präparaten (Dz.U. 2011.Nr.63.Pos.322 in der geänderter Fassung)
- Polnische Verordnung des Ministers für Wirtschaft vom 21. Dezember 2005 über grundlegende Anforderungen für persönliche Schutzausrüstung (Dz.U. 2005, Nr.259, Pos.2173).
- Polnische Verordnung des Ministers für Gesundheit vom 2. Februar 2011 über Prüfungen und Messungen gesundheitsschädigenden Faktoren am Arbeitsplatz (Dz. U. Nr. 33, Pos. 166, 2011).
- Polnisches Gesetz vom 19. August 2011 über die Beförderung gefährlicher Güter (Dz.U.2012, Nr. 227, Pos. 1367 –gültig ab 1. Januar 2012).
- Die Erklärung der polnischen Regierung am 26. Juli 2005 über das Inkrafttreten von Änderungen der Anhänge A und B des Europäischen Übereinkommens über das internationale Straßentransport gefährlicher Güter (ADR) in Genf am 30. November 1957 angefertigt (Dz.U.2005, Nr. 178, Pos. 1481, und nachfolgende Änderungen).

EG - SICHERHEITSDATENBLATT
Klebstoff EDICOLL 50 POLSTER Art.-Nr. 223 070

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 453/2010 vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 133 vom 31 Mai 2010)

- Polnisches Gesetz vom 29 Juli 2005 über die Verhütung der Drogenabhängigkeit (Dz.U. nr 179, Pos. 1485, 2005 in der geänderter Fassung)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Der Lieferant des Gemisches hat sich nicht einer Stoffsicherheitsbeurteilung untergezogen.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben, von den Bestandteilen die Sicherheitsdatenblätter des Herstellers entnommen, sind ergänzt und überprüft worden.

Daten für registrierte Stoffe:

<http://echa.europa.eu/web/guest/information-on-chemicals/registeredsubstances>

Daten für Grenzwerten am Arbeitsplatz: <http://limitvalue.ifa.dguv.de/>

Daten für wassergefährdende Stoffe: <http://webriqoletto.uba.de>

Daten für Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft: www.bmub.bund.de

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen zum Ziel haben das Produkt nur im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse beschreiben. Der Benutzer ist für die Schaffung der Voraussetzungen für die sichere Verwendung des Produktes verantwortlich, und er übernimmt die Verantwortung für die Folgen, die durch die unsachgemäße Verwendung dieses Produkt.

Die Änderungen betreffen: der Übergang zur Einstufung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP).

Erläuterungen der Abkürzungen und Akronyme in dem Sicherheitsdatenblatt verwendete:

Flam .Liq.2	Entzündbare Flüssigkeit: Kategorie 2.
Skin Irrit.2	Hautreizung: Kategorie 2.
Eye Irrit.2	Augenreizung: Kategorie 2.
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition: Kategorie 3.
STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition: Kategorie 2.
Asp. Tox.1	Aspirationsgefahr: Kategorie 1
Repr.2	Reproduktionstoxizität, Kategorie 2.
Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend Chronisch: Kategorie 2.
vPvB	Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffen.
PBT	Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffen.
PNEC	Die vorausgesagte auswirkungslose Konzentration eines bedenklichen Stoffes in die Umwelt, unterhalb dieser schädliche Auswirkungen auf den betreffenden Umweltbereich nicht zu erwarten sind.
DNEL	Die Expositionskonzentration eines Stoffes, bei der keine gesundheitsschädliche Wirkung für den Menschen besteht.
LD50	Die statistisch errechnete Dose einer Substanz, die voraussichtlich bei 50% der exponierten Tieren innerhalb des Untersuchungszeitraum danach zum Tode führt.
LC50	Die statistisch errechnete Konzentration einer Substanz, die voraussichtlich bei 50% der exponierten Tieren innerhalb des Untersuchungszeitraum danach zum Tode führt.
ECx	Die statistisch errechnete Konzentration einer Substanz, die bei X % der exponierten Algen innerhalb des Untersuchungszeitraums das Wachstum oder die Wachstumsrate hemmt.
EL50	Effektive Niveau, bei dem 50% einer Versuchspopulation den Tod auslöst.
LL50	Lastniveau, das tödlich für 50% ausgesetzter Population ist.

EG - SICHERHEITSDATENBLATT
Klebstoff EDICOLL 50 POLSTER Art.-Nr. 223 070

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 453/2010 vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union L Serie, Nr. 133 vom 31 Mai 2010)

NOEL	Die höchste Prüfdosis, bei der im Vergleich zu einer Kontrolle ohne Prüfsubstanz innerhalb eines angegebenen Expositionszeitraums keine statistisch signifikante Wirkung vorliegt.
NOEC	Die höchste Prüfkonzentration, bei der im Vergleich zu einer Kontrolle ohne Prüfsubstanz innerhalb eines angegebenen Expositionszeitraums keine statistisch signifikante Wirkung vorliegt.
RID	Die Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.
ADR	Das Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straßen.
UVCB	Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien.
BCF	Biokonzentrationsfaktor – Das Verhältnis zwischen der Konzentration der Prüfsubstanz im Versuchsfisch und der Konzentration im Versuchswasser unter Gleichgewichtsbedingungen gemessen wird.

Achtung! Das Produkt enthält Aceton – Vorstufe von Drogen, Kategorie 3. Folglich gilt die Eintragung der Käufer auf Anfrage der polnischen Sanitärinspektion zur Verfügung.

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Einstufungsverfahren
Flam. Liq.2, H225	Berechnungsmethode
Skin Irrit, 2, H315	Berechnungsmethode
Skin Sens.1, H317	Berechnungsmethode
Repr. kat.2, H361	Berechnungsmethode
STOT SE3, H336	Berechnungsmethode
STOT RE2, H373	Berechnungsmethode
Aquatic Chronic 2, H411	Berechnungsmethode